

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Am 07.12.2023 in Steinakirchen am Forst

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

die Einladung erfolgte am 30.11.2023
durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Christian Lothspieler

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Vizebgm. Iris Steindl | 2. GfGR Andreas Grabenschweiger |
| 3. GfGR Günter Mondl | 4. GfGR Thomas Stockinger |
| 5. GfGR Kathrin Sieberer | 6. GfGR Wolfgang Zuser |
| 7. GR Roman Böcksteiner | 8. GR Patrick Dorninger |
| 9. GR Michael Eppensteiner | 10. GR Ing. Erwin Leitner |
| 11. GR Engelbert Prankl | 12. GR Anton Tanzer |
| 13. GR Clemens Teufel | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Ing. Christoph Pflügl (VB)

Silvia Wiener (VB)

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------|------------------------------|
| 1. GfGR Anton Tanzer | 2. GR Gerhard Bayerl |
| 3. GR Roland Berger | 4. GR Mag. (FH) Josef Ginner |
| 5. GR Albin Heigl | 6. GR Thomas Wischenbart |
| 7. GR Jakob Zuser | |

UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Tagesordnungspunkt 10 „Vergabe Planung Kindergartenzubau“ wird zu Beginn der Sitzung von Bürgermeister Lothspieler mangels der finalen Unterlagen abgesetzt.

Es wird daher folgende Reihenfolge der Tagesordnungspunkte festgelegt:

Tagesordnung:

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung
- Punkt 2: Kassenprüfbericht
- Punkt 3: Voranschlag 2024 (mit MfP und Dienstpostenplan)
- Punkt 4: Bestellung einer Amtsleiter- und Kassenverwalter-Stellvertreterin
- Punkt 5: Marktgemeinde KG – Neubestellung Kommanditist
- Punkt 6: Flächenwidmungsplan 28. Änderung
- Punkt 7: Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Wang und Steinakirchen am Forst, Übereinkommen
- Punkt 8: Erklärung der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage „Geh- und Radweg in Knolling“
- Punkt 9: Übernahme Erhaltung Busbuchten

Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzungen

Die Sitzungsprotokolle von der letzten Sitzung vom 08.09.2023 (öffentlich und nicht öffentlich) und vom 03.11.2023 wurden an die Gemeinderäte mittels Mail zugestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle vom 08.09.2023 und vom 03.11.2023 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde. Die Protokolle gelten daher als genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO: Kassenprüfbericht

Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vom 27.11.2023 wurde dem Gemeinderat vom Mitglied des Prüfungsausschusses GR Patrick Dorninger zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 3 der TO: Voranschlag 2024 (mit Mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan)

a) Voranschlag 2024

Der Entwurf des Voranschlages 2024 lag in der Zeit vom 16. November 2023 bis 30. November 2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Vor Beginn der Auflage wurde jeder der im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei sowie allen Gemeinderäten eine Ausfertigung des VA-Entwurfes ausgefolgt. Der Voranschlag wurde in der Finanzausschusssitzung sowie gemeinsam mit dem Vorstand besprochen.

Folgende Änderungen wurden in der Auflegungsfrist des VA bereits durchgeführt:

- Endgültige Zahlen für NÖKAS (Erhöhung um EUR 21.900,00) Sozialhilfeumlage (Erhöhung um EUR 58.700,00) und Kinder- und Jugendhilfeumlage (Erhöhung um EUR 13.100,00) insgesamt EUR 93.700,00 nach dem Voranschlagsblatt 2024 – Nachtrag, eingelangt bei der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst am 22.11.2023.
- Das negative Nettoergebnis wurde mit der restlichen Eröffnungsbilanzrücklage zum Teil ausgeglichen und im Vorbericht richtiggestellt (derzeit minus EUR 301.100,00) – die Rücklage aus dem VA 2023 verringert sich um den Betrag von EUR 294.600,00 gegenüber dem VA-Entwurf 2024 bei der Auflagefrist.
- Die Anmerkungen des Landes zur investiven Gebarung wurden eingearbeitet – Kontenänderungen bei Vorhaben Breitbandausbau und Grundankauf Zehet- hof (zweimal Poständerung auf 001000 aufgrund einer Vorgabe des Landes)
- Die Mittel aus dem Strukturfonds gem. § 24 FAG 2014 wurden von EUR 58.600,00 auf EUR 94.400,00 laut Vorgabe des Landes

Dementsprechend hat sich auch das Haushaltspotenzial beziehungsweise das Nettoergebnis und die Bedarfszuweisung II (Bedarfszuweisung zur Liquiditätsstärkung) verändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (2 Gegenstimmen: GfGR Zuser Wolfgang – LUST, GR Böcksteiner Roman– LUST)

b) Mittelfristiger Finanzplan 2024

Der mittelfristige Finanzplan wurde dem Gemeinderat zugestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden mittelfristigen Finanzplan 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (2 Gegenstimmen: GfGR Zuser Wolfgang – LUST, GR Böcksteiner Roman– LUST)

c) Dienstpostenplan lt. Beilage zum Voranschlag 2024

Der Dienstpostenplan wurde ebenfalls dem Gemeinderat zugestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Dienstpostenplan 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4 der TO: Bestellung einer Amtsleiter- und Kassenverwalter-Stellvertreterin

Frau Mag. Stephanie Rücklinger ist seit 05.12.2022 am Gemeindeamt Steinakirchen am Forst beschäftigt und ist hauptsächlich im Buchhaltungsbereich und Kassenwesen tätig und ist als Nachfolgerin für den derzeitigen Amtsleiter Ing. Christoph Pflügl vorgesehen. Sie soll daher als Amtsleiter- und Kassenverwalterstellvertreterin für Christoph Pflügl bestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge Frau Mag. Stephanie Rücklinger, geb. 04.05.1987 als Amtsleiter- und Kassenverwalterstellvertreterin bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5 der TO: Marktgemeinde KG – Neubestellung Kommanditist

Aufgrund des Bürgermeisterwechsel ist ein neuer Kommanditist für die Marktgemeinde Steinakirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG zu ernennen. Es soll wie bisher der Bürgermeister der Kommanditist sein. Daher wird Christian Lothspieler als neuer Kommanditist vorgeschlagen.

Antrag von GfGR Günter Mondl:

Der Gemeinderat möge Herrn Bürgermeister Lothspieler Christian als Kommanditist für die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst Orts- und Infrarstrukturentwicklungs KG bestimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 6 der TO: Flächenwidmungsplan 28. Änderung

Der Entwurf zur 28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 09. Oktober 2023 bis 20. November 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in einem Punkt (am Unteren Markt, Ecke Braungassl, KG Steinakirchen am Forst).

Seitens der Gemeinde wurde angeregt, ein beschleunigtes Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) durchzuführen. Im Schreiben RU1-R-597/038-2023 vom 17. November 2023 wurde seitens der Abteilung RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) des Amtes der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass dieser Anregung gefolgt wird und die Genehmigung der Änderung des ÖROP nach § 24 Abs. 11 NÖ ROG 2014 entfällt.

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind betreffend den Flächenwidmungsplan keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Beschlussplan, die Beschlussempfehlung sowie die Verordnung wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Flächenwidmungsplanes unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula zum örtlichen Raumordnungsprogramm 28. Änderung beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 28. Änderung des Raumordnungsprogrammes beschließen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm

für die KG Steinakirchen am Forst (28. Änderung) in Form eines „Beschleunigten Verfahrens“ gemäß § 25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G23150/F28 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7 der TO: Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Wang und Steinakirchen am Forst, Übereinkommen

Nachdem die Marktgemeinde Wang die in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossenen Unterlagen (Kundmachung und GR-Beschluss) zur Grenzänderung zwischen den Gemeinden Steinakirchen am Forst und Wang beim Land eingereicht hat, wurde die Gemeinde Wang von Frau Pepeunig angerufen, dass auch noch ein eigenes Übereinkommen der beiden Gemeinden notwendig ist.

Vom Land ist folgendes Musterübereinkommen gekommen, welches von beiden Gemeinden zu beschließen und zu unterfertigen ist:

ÜBEREINKOMMEN

Die Marktgemeinde Wang, 3262 Wang, Oberer Markt 1 vertreten durch
Bürgermeister Franz SONNLEITNER sowie als Vertreter des öffentlichen Gutes
und
die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, 3262 Steinakirchen/F, Marktplatz 13,

vertreten durch Bürgermeister Christian LOTHSPIELER sowie als Vertreter des öffentlichen Gutes

schließen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Übereinkommen über die Auseinandersetzung des Gemeindeeigentums und den Übergang von sonstigen Rechten und Pflichten der berührten Gemeinden untereinander sowie die Tragung der Kosten wie folgt:

Gegenstand des Übereinkommens ist die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden WANG und STEINAKIRCHEN am Forst, für notwendige Baumaßnahmen und einer Anpassung von öffentlichen Flächen (Straße) an den Naturstand.

Der Verlauf der Gemeindegrenze wird gemäß dem Teilungsplan GZ: 6107 von Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG, 3250 Wieselburg, beurkundet von Dipl. Ing. Martin Loschnigg, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, angepasst.

Die Grundstücke 784/16 und 784/17, beide EZ 595 werden in das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wang übertragen. Die Übertragung erfolgt ohne Ablösesumme und lastenfrei.

Des Weiteren werden die Grundstücke 784/16 und 784/17 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst entlassen und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Wang übernommen.

Dieses Übereinkommen wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jede Gemeinde eine Ausfertigung erhält.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Übereinkommen mit der Marktgemeinde Wang beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8 der TO: Erklärung der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage „Geh- und Radweg in Knolling“

Vom Land NÖ wird vor Fertigstellung und Inbetriebnahme des Geh- und Radweges die Vorlage der nachstehenden Erklärung verlangt. Der Bürgermeister bringt den Erhaltungsvertrag den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis.

E R K L Ä R U N G der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage „Geh- und Radweg in Knolling“
Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glätteis-bekämpfung (inkl. Vor- und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückengründungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.

10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den obigen Erhaltungsvertrag betreffend der Radverkehrsanlage Knolling beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9 der TO: Übernahme Erhaltung Busbuchten

Seitens des Landes NÖ wurde bei den Bushaltestellen der L89 bei km 30,2, km 31,0 und km 31,1 Busauftrittsflächen errichtet und Verbreiterungen durchgeführt.

Die Arbeiten wurden von der Straßenmeisterei Scheibbs durchgeführt, die Kosten für Grund und Material sind von der Gemeinde zu entrichten. Nach der Fertigstellung sind die Busbuchten in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen. Weiters ist zu bestätigen, dass die hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme in die Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum der vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Scheibbs nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, MA, ST-LH-476/016-2023, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Busbuchten und Auftrittsflächen im Freilandbereich von Steinakirchen am Forst entlang der Landesstraße L89 bei km 30,2, km 31,0 und km 31,1) beschließen.

Weiters bestätigt die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Des Weiteren soll die Marktgemeinde im Zuge der Endvermessung die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat